BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "ERWEITERUNG SPORTPLATZ"

GEMEINDE GROß MECKELSEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Lag	e und Nutzung des Geltungsbereiches	
	1.1	Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes	
	1.2	Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	4
2.	Plan	nungsrechtliche Voraussetzungen	5
	2.1	Landes-Raumordnungsprogramm	
	2.2	Regionales Raumordnungsprogramm	
	2.3	Flächennutzungsplanung	
	2.4	Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne	
	2.5	Nachrichtliche Hinweise	
3.	Ziel	e, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
	3.1	Städtebauliche Zielsetzung	
	3.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	
		3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	
		3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	
		3.2.3 Grünflächen	
		3.2.4 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	
		3.2.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	9
		3.2.6 Eingrünung der Stellplatzflächen	
	3.3	Belange von Natur, Landschaft und Klima	10
		3.3.1 Artenschutz	11
		3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen	15
	3.4	Verkehr	16
	3.5	Immissionsschutz	17
	3.6	Bodenschutz- und Abfallrecht	19
4.	Ver	- und Entsorgung	20
5.	Bod	enordnung	20
6.		ten	
υ.			
7.		weltbericht gemäss § 2 a BauGB	
	7.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	21
	7.2	Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und	
		planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	
	7.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	
		7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	
		7.3.2 Schutzgut Fläche	
		7.3.3 Schutzgut Klima/Luft	
		7.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt	
		7.3.5 Schutzgut Landschaft	31
		/.3.0 Schutzgut Mensch / Henschliche Gesundheit	

		7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	.33
		7.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter	
		(Wechselwirkungen)	.33
		7.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens	
		(Nullvariante)	.33
	7.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
		nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima	.33
	7.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen	
		Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	.38
	7.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	.38
	7.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach	
		Durchführung der Planung (Monitoring)	.38
	7.8	Ergebnis der Umweltprüfung	.39
	7.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	
8.	Verf	fahren / Abwägung	.41
	8.1	Darstellung des Verfahrens	
	8.2	Chronologie des Verfahrens	.41
	8.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	.41
	8.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher	
		Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	.41
	8.5	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	
	8.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §	
		4 Abs. 2 BauGB	
On	elleny	verzeichnis	.47
×			

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen, zwischen der Hauptstraße (L 142) und der Schulstraße. Es umfasst u.a. die Flurstücke 71/1, 69/1 und 74/5 der Flur 1 der Gemarkung Groß Meckelsen (siehe Abbildung 1).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe der im Plangebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 3,3 ha.

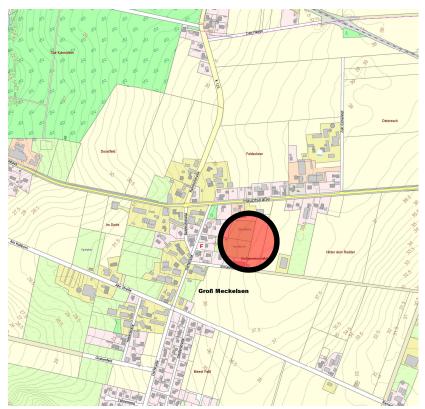


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im westlichen und zentralen Bereich des Plangebietes sind bereits Sportanlagen vorhanden. An der Schulstraße sind das Dorfgemeinschaftshaus und ein weiteres Gebäude vorhanden. Der östliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich eine aufgelockerte dörfliche Mischnutzung aus Wohngebäuden, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Nach Osten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Groß Meckelsen ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Grün- und Gemeinbedarfsfläche entspricht den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Der geänderte Entwurf 2017 des RROP liegt z.Zt. öffentlich aus. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 ist für die Gemeinde Groß Meckelsen keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Siedlungsmaßnahmen dieser Gemeinden vollziehen sich in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms sind für das Plangebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen. Dieser Bereich ist als "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" dargestellt und liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Der nachrichtliche Hinweis auf das dazugehörige Wasserschutzgebiet erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Im Entwurf 2017 wird Groß Meckelsen die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen.

Durch die Darstellung einer Grün- und Gemeinbedarfsfläche, die der Eigenentwicklung der Gemeinde dient, wird die Gemeinde Groß Meckelsen ihrer Aufgabe gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gerecht.

2.3 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt in einem Teilbereich des Plangebietes bereits öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die übrigen Flächen sind als gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gelegenen Flächen werden künftig als Grünflächen "Sportplatz" und als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Nördliche Randbereiche werden als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit Wirksamwerden der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan Nr. 8 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Erweiterung Sportplatz" ist bereits z.T. durch den Bebauungsplan Nr. 5 "Sportplatz" aus dem Jahr 2004 rechtsverbindlich überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 überdeckt werden, vollständig aufgehoben.

2.5 Nachrichtliche Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Meckelsen des Wasserverbandes Bremervörde. Die Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes – Schutzzone III - und die sich daraus ergebenden Einschränkungen und Genehmigungsvorbehalte wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Meckelsen vom 30.09.1988 ist zu beachten.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für die Erweiterung der Sport- und Gemeinbedarfsflächen, die der Eigenentwicklung der Gemeinde dient, zu schaffen und die örtliche, bereits vorhandene Nutzung weiter zu entwickeln und an einem Standort zu konzentrieren.

Im Plangebiet sind bereits ein Dorfgemeinschaftshaus und ein Sportplatz vorhanden. Ein zweiter Standort im westlichen Ortsbereich bietet nicht die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Die dortigen Flächen befinden sich in Privatbesitz und das Pachtverhältnis mit dem Sportverein läuft aus. Das Sportangebot in Groß Meckelsen soll zukünftig auf langfristig gesicherten Flächen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an dem Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern.

Im vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus fehlen bisher bauliche Anlagen für den Sportbetrieb (Umkleide- und Sanitärräume etc.), die durch die geplante Erweiterung des DGH geschaffen werden sollen. Es ist somit sinnvoll, den geplanten Sportplatz angrenzend an die vorhandene Sportfläche darzustellen, um die o.g. Konzentration zu erreichen und den westlichen Standort aufgeben zu können.

Zukünftig kann auch die Feuerwehr in der geplanten Gemeinbedarfsfläche untergebracht werden.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Weiterhin ist eine Erschließung über die Schulstraße möglich.

Angrenzende Flächen werden in den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.

Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Die nördliche Abgrenzung dieses Mischgebietes ist erforderlich, um den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 vollständig aufheben zu können. Eine mögliche Entwicklung von Gebäuden bis zur nördlich verlaufenden Hauptstraße bietet sich hier an (Innenentwicklung/ Lückenschluss). Dies ist in einem nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gemäss der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsrichtwerte dort eingehalten bzw. unterschritten. Es werden weder durch den Sportlärm der Sportanlage noch durch den Veranstaltungslärm des Dorfgemeinschaftshauses Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Im Ergebnis sind für das Mischgebiet textliche Festsetzungen zur Schallminderung nicht erforderlich.

Eine Einbeziehung der Flächen südlich der Grundstücke Hauptstraße 9 und 11, nordöstlich des Plangebietes, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen für die Sicherung der Sportanlagen und die vorgesehene Erweiterung zu schaffen. Weiterhin soll das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen im Ort attraktiver gestaltet werden.

Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bleibt gewährleistet, da die Erweiterung nur im erforderlichen Umfang erfolgt.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Bauflächen im Plangebiet als Gemeinbedarfsflächen gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einem Vollgeschoss als Höchstgrenze mit abweichender Bauweise festgesetzt.

In den Flächen für Gemeinbedarf (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB) sind folgende Anlagen für kulturelle, sportliche Zwecke und für die Feuerwehr zulässig:

- Dorfgemeinschaftsgebäude und Mehrzweckgebäude,
- Umkleideräume,
- Feuerwehrgebäude,
- eine Hausmeisterwohnung,
- Lagerräume,
- sonstige den Zweckbestimmungen dienende Anlagen,
- Stellplätze und Nebenanlagen.

Im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,6, zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze und eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind so festgesetzt, dass genügend Spielraum für die Stellung der Gebäude in der Gemeinbedarfsfläche bleibt und im Mischgebiet nach Norden an eine Bebauung angeschlossen werden kann.

Die südliche Baugrenze im Mischgebiet wird auf einen Abstand von 10 m zur Grünfläche "Sportplatz" festgesetzt.

3.2.3 Grünflächen

Die Sportplätze werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" festgesetzt. Hier sind Sportanlagen, Spielplatz, Nebenanlagen, die der Sportplatznutzung dienen (z.B. Geräteschuppen, Flutlichtanlage) mit einer maximalen Grundfläche von 100 m² und Flächen für die Regenwasserbeseitigung zulässig.

3.2.4 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Gehölzbestand, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, zur Durchgrünung des Plangebietes vollständig zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

3.2.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Um den Sportplatz zukünftig zur freien Landschaft einzugrünen, soll entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Sportplatzes, innerhalb der 5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine 3-reihige Baum-Strauchhecke angepflanzt werden. Innerhalb der Pflanzfläche ist die Errichtung eines Walls zulässig.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität		
Bäume				
Betula pendula	Sandbirke	2 j. v. S. 60 /100		
Fagus sylvatica	Rotbuche	3 j. v. S. 80 /120		
Quercus robur	Stieleiche	3 j. v. S. 80 /120		
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	3 j. v. S. 80 /120		
Sträucher				
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80 /120		
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80 /120		
Prunus spinosa	Schlehe	1 j. v. S. 60/100		
Rhamnus frangula	Faulbaum	3 j. v. S. 80 /120		
Rosa canina	Hundsrose	2 j. v. S. 60 / 80		
Salix caprea	Salweide	1 j. v. S. 60 / 80		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60 /100		

^{* 2} j. v. S. 60/100 = 2 jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100 cm

<u>Pflanzverband:</u> Reihen- und Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

<u>Einzäunung:</u> Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen.

<u>Umsetzung:</u> Die Anpflanzung erfolgt durch die Gemeinde in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Errichtung der Sportplatzfläche. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3.2.6 Eingrünung der Stellplatzflächen

Bei der Anlage von Stellplatzflächen in der Gemeinbedarfsfläche sind diese, zur Durchgrünung des Plangebietes, durch Bäume zu gliedern. Im Bereich der Stellplatzflächen ist je 5 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Es sind einheimische Laubgehölze entsprechend der Tabelle zur textlichen Festsetzung "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" zu verwenden. Die Pflanzqualität ist Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde angeregt, ob diese Festsetzung eine ausreichend wirksame Eingrünung nach Süden darstellt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind im Wesentlichen bereits Bebauungen vorhanden, die lediglich um weitere Stellplatzflächen erweitert werden. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 sind bis auf die Anpflanzung von Bäumen keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese textliche Festsetzung wird auch weiterhin aufrechterhalten. Somit wird eine Durchgrünung im südlichen Plangebiet entlang der Gemeindestraßen auch zukünftig gewährleistet. Die freie Landschaft in diesem Bereich wird durch landwirtschaftliche Flächen, Baum- und Strauchstrukturen entlang der Wege sowie Bebauungen im Außenbereich sowie die Wohngebiete im Süden geprägt. Dahingehend ist eine dichte Eingrünung zur Verschattung baulicher Anlagen nicht erforderlich. Die Erweiterung des Sportplatzes ist Teil des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde.

3.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Groß Meckelsen und beinhaltet vorwiegend einen Acker sowie einen Sportplatz. Im südlichen Planbereich sind zudem ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. Dort sind auch 6 Obstbäume und eine Ruderalflur anzutreffen. Zu den westlich gelegenen Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Höfen befinden sich zur Abgrenzung des Sportplatzes Ziergebüsche und hecken. Zur freien Landschaft wird der Sportplatz derzeit von einer lückig aufwachsenden Feldhecke eingegrünt.

Das Plangebiet wird bereits intensiv als Sportplatz oder für den Gemeinbedarf genutzt. Die beabsichtigte Erweiterung wird derzeit ackerbaulich genutzt. Dementsprechend ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bereits eingeschränkt und somit eher von geringer Bedeutung. Dennoch ergeben sich mit der Erweiterung des Sportplat-

zes und der Gemeinbedarfsfläche sowie die Darstellung von gemischten Bauflächen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes.

Mit der zukünftig höheren Versiegelung und Bebauung im Plangebiet ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit der Beseitigung der Obstbäume und Ruderalflur sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten und durch die Errichtung baulicher Anlagen hin zur freien Landschaft entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Ein Teil dieser Beeinträchtigungen können durch die vorgesehene Eingrünungen im Plangebiet kompensiert werden. Der weitere Ausgleichsbedarf soll auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden. Detailliertere Aussagen erfolgen im Kap. 3.3.2 "Ausgleichsmaßnahmen".

3.3.1 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die

Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Mit der Durchführung der Planung können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind keine potentiell geeigneten Bäume vorhanden. Der vorhandene Bestand gab zudem keine Hinweise auf Spalten, Höhlungen und abstehender Rinde. Im Plangebiet sind im südlichen Bereich einzelne Gebäude vorhanden. Um einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Durchführung der Planung zu vermeiden, sind die Gebäude vor Abriss oder Umbau von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder aus zu wildern. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Einzelbäume, neuangelegte Feldhecke und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Am Gebäudebestand konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Plangebiet ist bereits durch die Sportplatznutzung und die angrenzende Bebauung der Ortschaft mit Störeinwirkungen, wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich auf mögliche umliegende lokale Populationen keine wesentlichen Veränderungen. Die zukünftige Grünfläche steht auch zukünftig als

potentielles Jagdgebiet zur Verfügung. Dementsprechend kann eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen und die Rodung von Gehölzbeständen stellen grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Es wird jedoch nur ein Teilbereich eines Ackers überplant, welcher durch den Betrieb des angrenzenden Sportplatzes bereits eingeschränkt ist. Des Weiteren kann eine Nutzung der Gehölzstrukturen von ubiquitären Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden jedoch die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen werden zudem neue Gehölzlebensräume im Plangebiet geschaffen. Des Weiteren sind umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Eine Störung von lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Säugetiere

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten gefunden werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die südlichen Gebäude keinen geeigneten Lebensraum darstellen. Mit einem möglichen Abriss oder Umbau der Gebäude könnten potentiell geeignete Lebensräume beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Vor Abriss oder Umbaumaßnahmen sind die Gebäude auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Sollten dabei Quartiere ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen zu kompensieren. Dementsprechend kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt werden und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Ackerfläche eignen sich für ubiquitäre Arten als Brutplatz. Mit der Beseitigung des Bestandes wird der Lebensraum verringert. Vom Vorhaben dürften jedoch nur Arten betroffen sein, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz errichten und umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden. Um eine Zerstörung von Brutplätzen ausschließen zu können, sind die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung des Gehölzbestandes sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgen. Weiterhin sind die Gebäude vor Abriss oder Umbau von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder aus zu wildern. Des Weiteren sollte der Quartierverlust durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Einen Teil des erforderlichen Ausgleichsbedarfes für die genannten erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Plangebietes in Form von Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft kompensiert werden. Entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Sportplatzes wird eine 5 m breite Baum-Strauchhecke vorgesehen. Weiterhin wird das 6 m breite Ziergebüsch im nordwestlichen Teil des Plangebietes erhalten und die Lücke zur Plangebietsgrenze mit einer Baum-Strauchhecke geschlossen. Zur Beschreibung der Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme wird auf Kap. 3.2.5 der Begründung verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

- Flurstück 24/3, Flur 7, Gemarkung Groß Meckelsen

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden außerhalb des Plangebietes auf dem gemeindeeigenen Flurstück 24/3 der Flur 7 in der Gemarkung Groß Meckelsen (siehe Anlage 1) kompensiert. Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Auf dem genannten Flurstück sind bereits Kompensationsmaßnahmen in Form einer Streuobstwiese aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 7 "Im Meestfeld III" vorgesehen. Das gesamte Flurstück beinhaltet eine Flächengröße von ca. 8.798 m². Für den B-Plan Nr. 7 sind von dieser Summe bereits 3.550 m² abgebucht. Somit stehen noch ca. 5.248 m² als mögliche Ausgleichsfläche zur Verfügung. Demzufolge kann der erforderliche Ausgleichsbedarf von ca. 2.540 m² auf dem genannten Flurstück vollständig erbracht werden. Die weitere Fläche von ca. 2.708 m² kann für zukünftige Bauvorhaben genutzt werden.

Bei der Anlage der Streuobstwiese sind Obstbäume regionaler Sorten der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle (inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbissschutz zu versehen. Die Bäume sind in einem Pflanzraster von 8 x 8 m zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland, entweder als Mähwiese mit 1 - 2 Mähterminen pro Jahr oder mit Beweidung zu nutzen. Eine Beweidung wäre ausschließlich mit Schafen zulässig. Bei einer Beweidung sind dauerhafte Schutzmaßnahmen gegen das "Anknabbern" der Obstbäume erforderlich. Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auswahl regionale Obstsorten:

<u>Äpfel</u> <u>Birnen</u>

Altländer Pfannkuchen Conferencebirne
Boskoop Gellerts Butterbirne

Bremervörder Winterapfel Gute Graue
Coulons Renette Madame Verte
Finkenwerder Prinz Petersbirne
Holsteiner Cox Speckbirne

Kneebusch

Martini <u>Pflaumen, Zwetschgen und Renekloden</u>

Prinzenapfel

Purpurroter Cousinot
Seestermüher Zitronenapfel
Weißer Winterglockenapfel
Winterprinz
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetschge
Königin Victoria
Oullins Reneklode

Wangenheims Frühzwetschge

Süßkirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche Große Prinzessinkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Kronprinz zu Hannover

Schneiders Späte Knorpelkirsche Zum Feldes Frühe Schwarze

Mit der Durchführung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen werden die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert. Es entsteht sogar eine Überkompensation von ca. 2.708 m² auf dem Flurstück 24/3, Flur 7, Gemarkung Groß Meckelsen. Dieses Guthaben kann für zukünftige Bauvorhaben als Ausgleich berücksichtigt werden.

3.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der südlich verlaufenden Schulstraße aus. Die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist im Plangebiet nicht erforderlich. Die Erreichbarkeit des festgesetzten Mischgebietes wird über die Grundstücke an der Hauptstraße sichergestellt.

3.5 Immissionsschutz

Schallemissionen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Erweiterung Sportplatz" wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Lärms der Sportanlagen, des Dorfgemeinschaftshauses und des geplanten Feuerwehrgebäudes erstellt (T + H-Ingenieure vom 05.06.2018). Im Rahmen des Gutachtens wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der einzelnen Nutzungen an den benachbarten Wohnhäusern und in dem geplanten Mischgebiet ermittelt und beurteilt. Während die Sportanlagen mit der dazugehörigen Parkplatznutzung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegt, sind die Schallimmissionen des Dorfgemeinschaftshauses und den Nebenanlagen sowie deren Parkplatznutzung nach der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie (in Anlehnung an die TA Lärm) zu beurteilen. Das bedeutet, dass die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses getrennt von dem Sportbetrieb zu beurteilen ist.

Für die feuerwehrtechnische Nutzung gibt es keine verbindlichen schalltechnischen Beurteilungsvorschriften. Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Für die regelmäßigen Übungsdienste wurde möglichst die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm angestrebt. Für die Einsätze im Notfall ist entsprechend der Ausführungen für Notfallsituationen der TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte tolerierbar.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen westlich und nördlich des Plangebietes.

Die Berechnungen für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Die Berechnungen für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus wie z.B. Sitzungen, Versammlungen, Treffen tagsüber ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ebenfalls eingehalten werden können. Dabei wurde wegen der Berufstätigkeit der Sitzungsteilnehmer eine Verschiebung der Nachtzeit auf 23.00 Uhr berücksichtigt.

Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der nachfolgend genannten Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

- 1. Keine Musikbeschallung außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.
- Die Fenster der Veranstaltungsräume sind bei Veranstaltungen mit verstärkter Musik zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr dauerhaft geschlossen zu halten. Außentüren dürfen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur kurzzeitig zum Betreten und Verlassen geöffnet werden.
- Die Wandflächen des geplanten Anbaus am Dorfgemeinschaftshaus müssen in Massivbauweise ausgeführt werden. Wandflächen, Fensterflächen, Türen und die Dachfläche müssen im Mittel ein bewertetes Schalldämmmaß von Rw`= 40 dB *) aufweisen.
- 4. Die immissionsrelevanten Innenpegel im Dorfgemeinschaftshaus sind auf 95 dB(A) *) inkl. Ton- und Impulszuschläge zu begrenzen.
- 5. Bei nächtlichen Veranstaltungen dürfen an bis zu 18 Tagen im Jahr (seltene Ereignisse) auf der vorhandenen westlichen Pkw-Stellplatzfläche nachts nur die 20 östlichsten Stellplätze sowie die geplanten Stellplätze auf der östlich geplanten Pkw-Stellplatzfläche genutzt werden.
- 6. Bei allen weiteren nächtlichen Veranstaltungen darf nachts nur noch die östlich geplante Pkw-Stellplatzfläche genutzt werden.
- 7. Bei nächtlichen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass nachts auf den Parkplatzflächen keine unverhältnismäßigen Kommunikationsgeräusche beim Verlassen des Geländes auftreten. Die Maßnahme ist ggf. durch einen Parkwächter sicher zu stellen.

Hinsichtlich der tagsüber stattfindenden Übungsabende, Sitzungen und Treffen im geplanten Feuerwehrgebäude können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ebenfalls eingehalten werden. Bei den nächtlichen Notfalleinsätzen können die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten werden. Dies setzt jedoch ein sinnvolle Gebäude- und Freiflächenausrichtung voraus (abgewandt vom nächstgelegenen Wohnhaus).

Anders als bei den o.g. Betrachtungen ist durch die beschleunigte Abfahrt des Feuerwehrfahrzeugs nachts am nächstgelegenen Wohnhaus eine Überschreitung des Spitzenkriteriums zu erwarten. Bei dem vorhandenen Abstand zum westlich gelegenen Wohnhaus ergeben sich dort Maximalpegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der zulässige Spitzenpegel von 65 dB(A) nachts um bis zu 8 dB(A) überschritten. Für die Einsätze im Notfall ist jedoch nach TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. des Spitzenpegelkriteriums zumutbar.

Das Martinshorn wird üblicherweise erst auf den öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt uns ist gemäß TA Lärm nicht zu den Betriebsgeräuschen zu zählen.

Neben den o.g. administrativen und organisatorischen Schallminderungsmaßnahmen sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde nochmals auf die schalltechnischen Minderungsmaßnahmen in der Nachtzeit und deren Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren hingewiesen.

Die Schallminderungsmaßnahmen für nächtliche Veranstaltungen betreffen verbindliche Regelungen für die Durchführung dieser Veranstaltungen (z. B. durch eine Hausordnung). Dazu gehören auch die im Gutachten genannten Regelungen für eine eingeschränkte Nutzung der Stellplätze. Dabei ist eine personelle Kontrolle über die Einhal-

tung dieser Anordnung durchaus ein geeignetes Mittel, Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies gilt auch für die Unterbindung von Kommunikationsgeräuschen auf den Stellplatzflächen beim Verlassen des Geländes.

Im Außenbereich wurden sowohl vor dem Haupteingang und auf dem östlichen Parkplatz jeweils 10 bzw. 15 sprechende Personen berücksichtigt. Dies ist ein realistischer Ansatz, da die Veranstaltungen im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes stattfinden sollen. Zudem finden derartige Veranstaltungen nur mit einer limitierten Anzahl im Jahr statt. Dieser Umstand sollte in der o.g. zukünftigen Nutzungsregelung kundgetan werden.

Geruchsemissionen

Östlich angrenzend ist ein Schweinestall vorhanden. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über den Tierbestand, die Belüftung des Stalls etc. und somit über die Geruchsentwicklung vor. Der Abstand des Betriebes zum vorhandenen DGH beträgt ca. 130 m, zur festgesetzten Baugrenze ca. 80 m. Die Situation wird dadurch begünstigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb entgegen der Hauptwindrichtung West liegt.

Die Erweiterung des DGH ist im Bebauungsplan durch Baugrenzen eingeschränkt; es erfolgt kein unverhältnismäßiges Heranrücken an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine geruchstechnische Untersuchung ist nicht erforderlich, da keine Wohnbebauung betroffen ist und die Sportplatz- und DGH-Nutzung nur zeitweilig stattfindet und auch schon heute vorhanden ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bisher nicht aufgetreten.

Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Lichtimmissionen zu vermeiden, ist für die Errichtung von Flutlichtanlagen textlich festgesetzt, als Leuchten Planflächenstrahler mit seitlicher Abdeckung zu verwenden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB angeregt, u.a. insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen. Die Anregung betrifft die Durchführung der Planung. Die Verwendung von Planflächenstrahler mit seitlicher Abdeckung ist bereits festgesetzt. Planflächenstrahler beinhalten u.a. die LED-Technik und mit der vorgesehenen seitlichen Abdeckung können unnötige Lichtemissionen in die Umgebung vermieden werden. Weitere Details zur Ausgestaltung der Lichttechnik sind in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu regeln.

3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Wasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.

• Abwasserbeseitigung

Das Dorfgemeinschaftshaus ist an das vorhandene zentrale Schmutzwasserkanalnetz in der angrenzenden Straße angeschlossen. Dies wird auch für die geplanten baulichen Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche der Fall sein.

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage in Sittensen zugeleitet.

Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers der Gebäude erfolgt z.Zt. durch eine Ableitung an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Schulstraße. Auf Grundlage eines Bodengutachtens (Ingenieurgeolog. Büro Underground, 08/2018) und aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Die zusätzlichen Dachflächen und geplanten Parkplatzflächen können wie bisher in den Regenwasserkanal in der Schulstraße eingeleitet werden.

• Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung und die Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die EWE NETZ GmbH.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. KOSTEN

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 ergeben sich für den Haushalt der Gemeinde Groß Meckelsen Kosten für die Bauleitplanung und die geplanten Baumaßnahmen.

7. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sportliche Nutzung geschaffen werden. Zudem soll das südlich gelegene Dorfgemeinschaftshaus, um einen Feuerwehrstandort und ein Gebäude für kulturelle Zwecke ergänzt werden.

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes zu schaffen und den Standort für Gemeinbedarf zu sichern.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planaufstellung wird auf Punkt 3.1 der Begründung "Städtebauliche Zielsetzung" verwiesen.

7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNat-SchG).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Sportanlagenlärmschutzverordnung,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

$Bundesnaturschutzgesetz~(BNatSchG)~/~Nieders\"{a}chsisches~Ausf\"{u}hrungsgesetz~zum~Bundesnaturschutzgesetz~(NAGBNatSchG)$

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Sportanlagenlärmschutzverordnung)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Unwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BInSchV) gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die sportliche Nutzung können Schallimmissionen auf die umgebenden Nutzungen einwirken.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Plangebiet ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Biotoptypen mit höherer Bedeutung sind erst in der Oste-Niederung vorhanden.

Karte II: Landschaftsbild

Das Plangebiet ist zum Teil dem Siedlungsbereich zugeordnet. Die Flächen im Siedlungsbereich haben keine Bewertung in Bezug auf das Landschaftsbild erfahren. Die weiteren Flächen im Plangebiet liegen in einer strukturarmen Ackerlandschaft und sind von geringer Bedeutung.

Karte III: Boden

Nach dem LRP liegt das Plangebiet in einem Suchraum für Plaggenesch. Demzufolge beinhaltet das Plangebiet einen Boden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Für das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen werden im LRP keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dargestellt.

Karte V: Zielkonzept

Die Flächen in der Ortschaft haben keine Zielzuordnung erhalten. Die äußersten östlichen Flächen im Plangebiet besitzen das Ziel, zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und /oder für abiotische Schutzgüter.

<u>Karte VI:</u> Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft Das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2017, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/),
- Niedersächsische Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/).
- Ingenieurgeologisches Büro UNDERGROUND: BV Erweiterung Sportplatz Groß Meckelsen Baugrunduntersuchung. Bremen, Stand: 16.08.2018,
- Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 Erweiterung Sportplatz Groß Meckelsen, T+H-Ingenieure, Bremen 05.06.2018.

7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und ist der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest zugeordnet. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50, 1:50.000) ist im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vorhanden. Demzufolge wiederspricht die aktuelle Bodenkarte vom 13.11.2017 den Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Aufgrund des aktuelleren Bearbeitungsstandes wird die BK50 berücksichtigt.

Die Pseudogley-Braunerde besitzt ein sehr hohes Wasserspeichervermögen, ist z.T. schwach staunässebeeinflusst, tiefgründig und hat eine hohe bis sehr hohe Durchwurzelbarkeit. Zudem ist der Boden durch den jahreszeitlichen Wechsel zwischen winterlicher Nassphase mit Luft- und Wärmemangel und sommerlichen Abtrocknungsphasen gekennzeichnet. Dahingehend sind die Nutzpflanzen in den winterlichen Nassphasen wasser-überversorgt und in den Sommermonaten aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens trotz geringer Niederschläge gut wasserversorgt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen sowie Sportplatznutzung dürften die Bodeneigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Nach der Baugrunduntersuchung (UNDERGROUND, 2018), die für den südlichen Teil des Plangebiets durchgeführt wurde, liegt im überwiegenden Untersuchungsbereich eine Oberbodenabdeckung mit einer Mächtigkeit von 0,1 - 0,6 m vor. Unterhalb dieser fanden sich beinahe flächendeckend bis zu einer Tiefe zwischen 0,4 m unter Geländeoberkante (GOK) und 2,2 m unter GOK Sande wieder, die schluffig und humos ausgebildet sein können. Bis zur maximalen Endteufe von 6 m wurden Geschiebeböden überwiegend steifer Konsistenz erbohrt. Einige der Bohrungen zeigten Pflasterversiegelungen sowie sandige Auffüllungen mit Bauschuttanteilen. In den Bohrlöchern wurde kein Wasser angetroffen. Nach dem Gutachten ist in diesem Bereich aufgrund der bindigen Schichten mit Stauwasser bis zur GOK zu rechnen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung dürften die Flächen im Plangebiet entweder weiterhin bebaut sein oder landwirtschaftlich bzw. als Sportplatz genutzt werden. Im Bereich der unbebauten Flächen würde der Boden seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind derzeit ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. Dort ist zukünftig zum Dorfgemeinschaftshaus, ein Feuerwehrstandort und eine Einrichtung für kulturelle Zwecke vorgesehen. Mit den nördlich vorgesehenen gemischten Bauflächen soll ein Lückenschluss zur angrenzenden Nutzung geschaffen werden. Diese Flächen beinhalten vereinzelt Nebenanlagen. Im Bereich der bebauten Flächen hat der Boden durch die dauerhafte Versiegelung seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und gemischten Bauflächen können zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und

Aufschüttungen von Boden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisherigen unbebauten Fläche. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Im Bereich des geplanten Sportplatzes ist die Errichtung von baulichen Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen, Flutlichtanlage) bis zu einer kombinierten Grundfläche von maximal 100 m² zulässig. Zusätzlich sind bei der Anlage eines Rasensportplatzes weitere Eingriffe in den Boden zu erwarten, da der Oberboden so aufbereitet werden muss, dass ein leistungsfähiger Sportrasen entstehen kann. Der Eingriff in den Boden durch Anlage und Unterhaltung einer Rasenfläche ist vergleichbar mit der Nutzung als Acker unter Verwendung von Mitteln zur Bodenverbesserung, Düngung und Pflanzenbehandlung, sodass, abgesehen der baulichen Nebenanlagen keine weiterführenden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Dennoch sind mit der möglichen Versiegelung und Bebauung im Mischgebiet und in den Gemeinbedarfsflächen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird ebenfalls als mittel eingestuft. Das Plangebiet befindet sich wie die Ortschaft Groß Meckelsen in der in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiet "Groß Meckelsen". Oberflächengewässer sind im Plangebiet sowie umliegend nicht vorhanden.

Die Baugrunduntersuchung (UNDERGROUND, 2018) hat gezeigt, dass das Niederschlagswasser im südlichen Plangebiet von versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze usw.) nicht von den umliegenden Freiflächen aufgenommen werden kann. Derzeit wird das überschüssige Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation in der Schulstraße südlich des Plangebiets eingeleitet.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Im Bereich der bebauten Flächen ist die Versickerung bereits nur eingeschränkt möglich. Mit der zukünftig möglichen höheren Versiegelung im Plangebiet kann das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes, lediglich auf dem Sportplatz ungehindert versickern. Die zu erwartenden kleineren baulichen Nebenanlagen auf dem Sportplatz schränken diese Funktion nicht ein. Das zusätzliche Niederschlagswasser im zukünftigen Mischgebiet und in der Gemeinbedarfsfläche soll auch weiterhin in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Die daraus resultierende Verringerung der Grundwasserneubildung wird jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausüben, da nur geringfügig eine Erweiterung von baulichen Anlagen zugelassen wird. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Groß Meckelsen beträgt ca. 5,22 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte "Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene" (1:50.000). Mit dem geplanten Vorhaben sind Versiegelungen lediglich in den Gemeinbedarfsflächen und gemischten Bauflächen zu erwarten. Im Bereich des Sportplatzes erfolgen lediglich durch die Schaffung baulicher Nebenanlagen auf maximal 100 m² Bodenveränderungen. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad im Ort derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden geeignete Flächen für den Gemeinbedarf nicht zur Verfügung. Demzufolge könnten, um den Bedarf zu decken, weitaus wertvollere Flächen von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Groß Meckelsen geringer, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Mit dem geplanten Vorhaben wird in den Gemeinbedarfsflächen und Mischgebiet zukünftig eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Diese werden jedoch zu keinen wesentlichen statistischen Veränderungen beitragen. Des Weiteren sind mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 5 Bebauungsmöglichkeiten in der Gemeinbedarfsfläche zulässig. Mit der Darstellung von einem Mischgebiet soll ein Lückenschluss zur angrenzenden Grünfläche erfolgen. Auf dem Sportplatz sind lediglich geringfüge Versiegelungen zu erwarten. Durch die vorhandenen baulichen Vorbelastungen und der wesentlichen Erweiterung eines Sportplatzes sowie der Erweiterung von Gemeindebedarfsflächen ist die Versiegelung von unbebauten Flächen vertretbar.

7.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und beinhaltet mit dem Dorfgemeinschaftshaus und Nebenanlagen bereits bebaute Flächen. Ein Großteil wird jedoch landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig als Erweiterung des ansässigen Sportplatzes dienen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen dienen als großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen ergeben und die landwirtschaftlichen Flächen und Gehölze würden ihren Beitrag zum Luftaustausch beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Wesentliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten. Im Wesentlichen soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen werden. Diese Rasenfläche wird auch weiterhin einen positiven Beitrag zum Luftaustausch beitragen. In den Gemeinbedarfsfläche und Mischgebiet könnten Versiegelungen erfolgen. Durch diese mögliche Bebauung können sich gering-

fügige Temperaturanstiege ergeben, die jedoch aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen werden.

7.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Plangebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A) und einen Sportplatz (PSZ). Zur freien Landschaft wird der Sportplatz durch eine lückig aufwachsende Feldhecke (HFN) abgegrenzt. Entlang der südlich verlaufenden Schulstraße sind im Plangebiet ein Wohnhaus (OEL) und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplatzflächen (ONZ/OVP) vorhanden. Im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses sind zudem noch 6 Obstbäume (HO) auf einer Ruderalfur (UR) vorhanden. Zu den westlich gelegenen Wohnhäusern (OEL) und landwirtschaftlichen Höfen (ODL) befinden sich zur Abgrenzung des Sportplatzes Ziergebüsche und -hecken (BZE/BZH). Ansonsten sind umliegend die Ortschaft Groß Meckelsen und weitere große landwirtschaftliche Ackerflächen vorhanden.

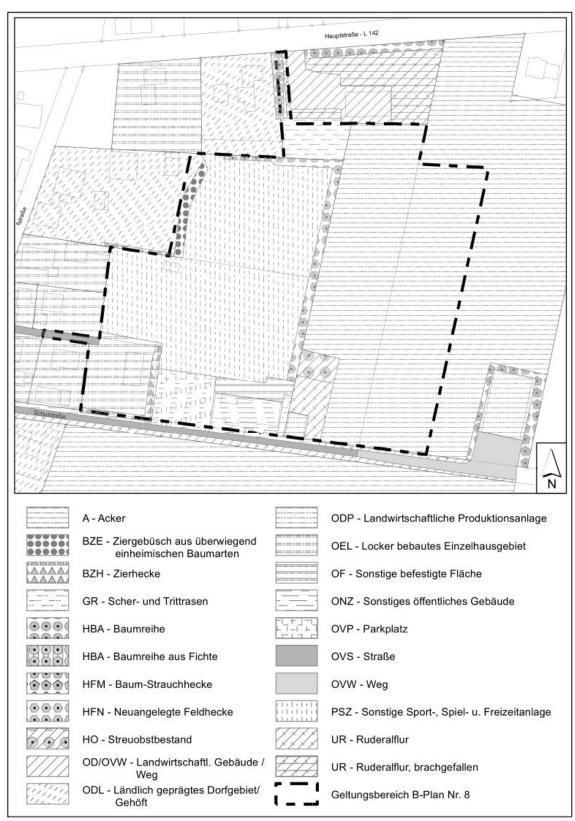


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp		Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand	Kompensa- tionsbedarf
Innerh	aalb des Plangebietes			
_	Acker (A)	1	1	-
_	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen			
	Baumarten (BZE)	1	1	-
_	Zierhecke (BZH)	1	1	-
-	Scher- und Trittrasen (GR)	1	1	-
_	Neuangelegte Feldhecke (HFN)	2	1	-
_	Baumreihe aus Fichte (HBA)	E	1	ca. $75 m^2$
_	Streuobstbestand (HO)	3-4	1	$ca. 330 m^2$
-	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)	1	1	-
_	Landwirtschaftliche Produktionsanlage			
	(ODP)	1	1	-
_	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	1	-
_	Sonstige befestigte Fläche (OF)	1	1	-
_	Sonstiges öffentliches Gebäude (ONZ)	1	1	-
_	Parkplatz (OVP)	1	1	-
_	Straße (OVS)	1	1	-
-	Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage (PSZ)	1	1	-
_	Ruderalflur (UR)	3	1	$ca. 590 m^2$
-	Ruderalflur, brachgefallen (UR)	3	1	$ca. 85 m^2$
Außer	halb des Plangebietes			
_	Acker (A)	1	1	
-	Zierhecke (BZH)	1	1	
-	Scher- und Trittrasen (GR)	1	1	
-	Baumreihe (HBA)	E	E	
-	Baumreihe aus Fichte (HBA)	E	E	
-	Baum-Strauchhecke (HFM)	3	3	
-	Landwirtschaftliches Gebäude / Weg			
	(OD/OVW)	1	1	
-	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL) Landwirtschaftliche Produktionsanlage	1	1	
	(ODP)	1	1	
_	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	1	
_	Parkplatz (OVP)	1	1	

- Straße (OVS)	1	1	
- Weg (OVW)	1	1	
- Ruderalflur (UR)	3	3	
- Ruderalflur, brachgefallen (UR)	3	3	

Die betroffenen Biotoptypen sind vorwiegend von sehr geringer Bedeutung. Lediglich die Streuobstwiese mit den 6 Obstbäumen (HO) sowie die Ruderalflur (UR) sind von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die Obstbäume sind bereits im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 5 in die Eingriffsregelung gestellt wurden und sollten im ursprünglichen Plangebiet kompensiert werden. Da das vorgesehene Anpflanzkonzept des B-Planes Nr. 5 mit der Aufstellung des B-Planes vollständig überarbeitet wurden ist, ist der Verlust der Bäume neu zu bilanzieren und auszugleichen.

Die Baumreihe aus Fichten (HBA) hat aufgrund der nicht heimischen Gehölze eine herabgesetzte Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Die neuangelegte Feldhecke (HFN) besitzt aufgrund des jungen Bewuchses derzeit noch eine geringe Bedeutung.

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die Beseitigung der Streuobstwiese, Ruderalflur sowie die Baumreihe aus Fichten. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Tiere

Die Lebensraumbedeutung des betroffenen Ackers ist durch die Lage am Ortsrand und der angrenzenden Sportnutzung als eingeschränkt zu bezeichnen. Zudem können die Störeinflüsse als hoch angesehen werden. Demzufolge scheint die Fläche lediglich von eher anspruchsloseren Arten als Lebensraum in Frage zu kommen. Die Gehölzbestände stellen ebenfalls nur für eher anspruchslosere Arten einen möglichen Lebensraum dar. Im Bereich des vorhandenen Sportplatzes sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten bzw. stellt dieser Bereich durch die intensive Nutzung keinen geeigneten Lebensraum dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die betroffene Ackerfläche für anspruchslosere Arten weiterhin einen potentiell geeigneten Lebensraum beinhalten. Zudem könnten die Gehölzstrukturen von einigen Vogelarten auch zukünftig in Anspruch genommen werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Die Artenvielfalt ist im Plangebiet aufgrund der z.T. vorhandenen Störelemente aus der Bebauung und Sportplatznutzung, sowie der Lage am Ortsrand als eingeschränkt zu bezeichnen. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben und der Erweiterung des Sportplatzes, Gemeinbedarfsfläche und Mischgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Die Beseitigung der vorhandenen Gehölzstrukturen wird kompensiert. Durch die Eingrünung des Plangebiets mit einheimischen Gehölzen wird der Gehölzlebensraum erweitert. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der

Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 3.3.1 Artenschutz). Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

7.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sind bereits ein Wohn- und ein Dorfgemeinschaftshaus vorhanden. Ansonsten werden die Flächen als Sportplatz oder Acker genutzt. In östlicher sowie südlicher Richtung grenzen ebenfalls großflächige Acker an. Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft, welche in Bezug auf das Landschaftsbild von geringer Bedeutung ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem könnten keine zusätzlichen baulichen Anlagen errichtet werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage am Ortsrand mit der angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Mit dem geplanten Vorhaben werden im Wesentlichen die Erweiterungen des Sportplatzes und den Gemeinbedarfsflächen zugelassen. Im kleineren Maße entsteht ein neues Mischgebiet im nördlichen Untersuchungsgebiet. Somit könnten im Plangebiet weitere bauliche Anlagen entstehen. Mit der Errichtung baulicher Anlagen zur freien Landschaft entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, welche jedoch mit der vorgesehenen Eingrünung deutlich gemindert werden.

7.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und beinhaltet bereits im Süden ein Wohnhaus sowie ein Dorfgemeinschaftshaus. Weitere Wohnhäuser und Hofstellen grenzen an den Planungsraum direkt an.

Schallimmissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Erweiterung Sportplatz" wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Lärms der Sportanlagen, des Dorfgemeinschaftshauses und des geplanten Feuerwehrgebäudes erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der einzelnen Nutzungen an den benachbarten Wohnhäusern und in dem geplanten Mischgebiet ermittelt und beurteilt. Während die Sportanlagen mit der dazugehörigen Parkplatznutzung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegt, sind die Schallimmissionen des Dorfgemeinschaftshau-

ses und den Nebenanlagen sowie deren Parkplatznutzung nach der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie (in Anlehnung an die TA Lärm) zu beurteilen.

Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Für die regelmäßigen Übungsdienste wurde möglichst die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm angestrebt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen westlich und nördlich des Plangebietes.

Die Berechnungen für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Die Berechnungen für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus wie z.B. Sitzungen, Versammlungen, Treffen tagsüber ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ebenfalls eingehalten werden können. Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung verschiedener Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Hinsichtlich der tagsüber stattfindenden Übungsabende, Sitzungen und Treffen im geplanten Feuerwehrgebäude können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ebenfalls eingehalten werden. Bei den nächtlichen Notfalleinsätzen können die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden. Anders als bei den o.g. Betrachtungen ist durch die beschleunigte Abfahrt des Feuerwehrfahrzeugs nachts am nächstgelegenen Wohnhaus eine Überschreitung des Spitzenkriteriums zu erwarten. Bei dem vorhandenen Abstand zum westlich gelegenen Wohnhaus ergeben sich dort Maximalpegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der zulässige Spitzenpegel von 65 dB(A) nachts um bis zu 8 dB(A) überschritten. Für die Einsätze im Notfall ist jedoch nach TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. des Spitzenpegelkriteriums zumutbar.

Hierzu wird auch auf Punkt 3.5 der Begründung verwiesen.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Plangebiet einen Bereich dar, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan eine ausgewiesene Baufläche beinhaltet. Das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderen Erholungsfunktionen. Für die nördlich gelegene Hauptstraße stellt das RROP eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dar. Im Entwurf des RROP (2017) beinhaltet Groß Meckelsen einen Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe der Erholung. Ansonsten beinhalten die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Wohnumfeld im Plangebiet ist bereits durch den vorhandenen Sportplatz vorbelastet. Des Weiteren beinhaltet das Plangebiet keine Erholungsfunktionen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen auch zukünftig einer Feierabenderholung uneingeschränkt zur Verfügung. Die möglichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei

Notfalleinsätzen sind nach TA-Lärm zumutbar. Weitere Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind von der Planung nicht zu erwarten. Damit entstehen für das Schutzgut Mensch mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

7.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten,	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
Abgraben, Einbringen von Fremdma-	Landschaft
terialien innerhalb der geplanten	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturland-
Gemeinbedarfsfläche und Mischge-	schaftsbereiches
biet	Klima/Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaftsbild	Mensch
Verstärkte technische Überprägung	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens
des Landschaftsraumes, Immissions-	
belastungen	

7.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde ein Teil des Plangebietes weiter aus einem Sportplatz und Dorfgemeinschaftshaus bestehen. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz

gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der am Ortsrand liegt,
- der bereits einen Sportplatz beinhaltet,
- der durch bauliche Anlagen vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der nach dem RROP keine besonderen Erholungsfunktionen aufweist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Erhalt einer Zierhecke,
- Eingrünungsmaßnahmen des Sportplatzes durch Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke,
- Durchgrünung von Stellplätzen in der Gemeinbedarfsfläche durch Bäume,
- Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,6.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Mischgebiet, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Während der Bauphase können Lagerung von Baumaterialien und Baustellenverkehr erfolgen. → Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen Anlagenbedingt: Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden. → Erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Wasser	
Überbauung von unbebauten Flächen (Mischgebiet, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Eine Versickerung ist auf den Sportplatzflächen weiterhin möglich. Geringfügige Erweiterung baulicher Anla-

	gen			
	→ Keine erhebliche Beeinträchtigung			
Schutzgut Klima/Luft				
Überbauung von unbebauten Flächen	Baubedingt: Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten. → Keine erhebliche Beeinträchtigung			
Schutzgut biologische Vielfalt	ž ž			
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Grünfläche, Mischgebiet, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Keine wertvollen Ökosystemen vorhanden. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Beseitigung einer Streuobstwiese, Ruderalflur und Baumreihe aus Fichten → Erhebliche Beeinträchtigung			
Schutzgut Landschaft	2 Zineonen Zeenmannigung			
Überbauung von Freiflächen	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt: Errichtung von baulichen Anlagen zur freien Landschaft → Erhebliche Beeinträchtigung			
Schutzgut Mensch				
Ausweisung von Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz, Mischgebiet und Gemeinbedarfsflächen	Baubedingt: Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → Keine erhebliche Beeinträchtigung Anlagenbedingt:			
	Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet. Evtl. Sportlärmemissionen führen zu keiner Festsetzung von Schallminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan. ** Keine erhebliche Beeinträchtigung			

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen:

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabungen, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust einer Streuobstwiese, von Ruderalflur sowie einer Baumreihe aus Fichten) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden unter Kap. 3.3.2 "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung beschrieben.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Schutzgut Boden

Plangebiet gesamt: ca. 32.890 m²

Davon:

- Fläche für den Gemeindebedarf: ca. 5.870 m²
 - davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 125 m²
- Mischgebiet: ca. 2.025 m²
- Sportplatz: ca. 24.995 m²
 - davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.625 m²
 - davon Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen: ca. 350 m²

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung der Gemeinbedarfsfläche wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 80 % ausgegangen.

ca.
$$5.870 \text{ m}^2 \text{ x } 0.8 = \text{ca. } 4.700 \text{ m}^2$$

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Mischgebietes wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 80 % ausgegangen.

ca.
$$2.025 \text{ m}^2 \text{ x } 0.8 = \text{ca. } 1.620 \text{ m}^2$$

Auf der Sportplatzfläche ist eine höchstzulässige Versiegelung von 100 m² für die Errichtung von Nebenanlagen zulässig, die der Sportplatznutzung dienen.

Betroffenes Schutzgut: Boden

Gemeindebedarfsfläche Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 4.700 m² x 0,5 => $\frac{\text{ca. } 2.350 \text{ m}^2}{\text{ca. } 2.350 \text{ m}^2}$

Mischgebiet

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 1.620 m² x $0.5 = ca. 810 m^2$

Sportplatz

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. $100 \text{ m}^2 \times 0.5 = 50 \text{ m}^2$

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden: ca. 3.210 m²

Intern:

ca. 670 m²

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.750 m² (ca. 1.750 m² Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - ca. 1.080 m² Schutzgut Pflanzen)

Extern:

ca. 2.540 m²

- Flurstück 24/3 der Flur 7 in der Gemarkung Groß Meckelsen

Schutzgut Pflanzen

Für die Beseitigung der Streuobstwiese besteht ein Ausgleichsbedarf von ca. 330 m² und für die Ruderalflur ein Bedarf von ca. 675 m². Da die Baumreihe im nördlichen Plangebiet aus der nicht heimisch zu bezeichnenden Baumart Fichte besteht (siehe LK ROW, Übersicht über die im Landkreis Rotenburg (Wümme) für naturnahe Hecken und Feldgehölzanpflanzungen geeigneten Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen) kann von einer geminderten Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ausgegangen werden. Dahingehend wird der Ausgleichsbedarf nur zu 50 % in der Ausgleichregelung berücksichtigt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für die Baumreihe von ca. 75 m² (ca. 145 m² x 0,5).

Demnach ergibt sich ein gesamter Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Pflanzen von ca. 1.080 m^2 (ca. 330 m^2 + ca. 675 m^2 + ca. 75 m^2). Der Ausgleich kann innerhalb der vorgesehenen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vollständig erbracht werden.

Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft werden mit der Eingrünung des Plangebiets kompensiert.

Der Ausgleich für die mit dem geplanten Vorhaben im Plangebiet verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild erfolgt zum einen innerhalb des Plangebietes durch Eingrünungsmaßnahmen am Rand zur freien Landschaft und zum anderen außerhalb des Plangebietes auf externen Ausgleichsflächen. Die Details zu den Anpflanzungsmaßnahmen im Plangebiet sind dem Kap. 3.2.5 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" zu entnehmen. Die Beschreibung der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Kap. 3.3.2 "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung.

7.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Weiterhin ist eine Erschließung über die Schulstraße möglich. Es soll eine Konzentration der Sport- und Gemeinbedarfsflächen an einem Standort erreicht werden.

Die nördlich an den Sportplatz angrenzenden Flächen werden mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um eine vollständige Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

7.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

7.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planung (Monitoring)

Überprüfung der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 umgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Groß Meckelsen zu hinterlegen.

• Die externe Ausgleichsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese, Flurstück 24/3 der Flur 7 in der Gemarkung Groß Meckelsen ist zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzungen und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Groß Meckelsen zu hinterlegen.

7.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sportliche Nutzung geschaffen werden. Zudem soll das südlich gelegene Dorfgemeinschaftshaus, um einen Feuerwehrstandort und ein Gebäude für kulturelle Zwecke ergänzt werden.

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes vorzubereiten und den Standort für Gemeinbedarf zu sichern.

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen Sport und in einem kleinen Teilbereich als Mischgebiet festgesetzt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Erweiterung Sportplatz" wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Lärms der Sportanlagen, des Dorfgemeinschaftshauses und des geplanten Feuerwehrgebäudes erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der einzelnen Nutzungen an den benachbarten Wohnhäusern und in dem geplanten Mischgebiet ermittelt und beurteilt. Während die Sportanlagen mit der dazugehörigen Parkplatznutzung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegt, sind die Schallimmissionen des Dorfgemeinschaftshauses und den Nebenanlagen sowie deren Parkplatznutzung nach der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie (in Anlehnung an die TA Lärm) zu beurteilen.

Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen westlich und nördlich des Plangebietes.

Die Berechnungen für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Die Berechnungen für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus wie z.B. Sitzungen, Versammlungen, Treffen tagsüber ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ebenfalls eingehalten werden können. Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung verschiedener Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Es soll eine Konzentration der Sportund Gemeinbedarfsflächen an einem Standort erreicht werden. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Der überplante Bereich beinhaltet überwiegend einen Sportplatz sowie einen Acker. Im südlichen Änderungsbereich ist ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. Zur freien Landschaft wird der Sportplatz derzeit von einer lückig aufwachsenden Feldhecke eingegrünt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Weiterhin ergeben sich mit der Beseitigung einer Streuobstwiese, von Ruderalflur und einer Baumreihe aus Fichten erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Durch die Bebauung in der freien Landschaft sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die erheblichen Beeinträchtigungen können jedoch teilweise im Plangebiet durch die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden.

Die weiteren genannten Beeinträchtigungen sind ebenfalls im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf einer externen Fläche vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

8. VERFAHREN / ABWÄGUNG

8.1 Darstellung des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Erweiterung Sportplatz" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

8.2 Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	24.08.2017
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	24.10.2017 bis 24.11.2017
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	20.10.2017 bis 24.11.2017
Auslegungsbeschluss	13.03.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	09.04. bis 13.05.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	09.04. bis 13.05.2019
Satzungsbeschluss	26.06.2019
Rechtskraft	

8.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Aushang vom 09.10.2017 in der Zeit vom 24.10.2017 bis zum 24.11.2017.

Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

8.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 20.10.2017 mit Fristsetzung bis zum 24.11.2017 zusammen mit der 50. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung befindet. Das dazugehörige Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden und bei der Durchführung der Planung zu beachten.

Aus landschaftspflegerischer Sicht wurden Anregungen zur östlichen und südlichen Eingrünung, zu den externen Ausgleichsflächen und zur Gehölzerhaltung vorgetragen. Es sind entsprechende Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Weiterhin wurde eine textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen zwischen den geplanten Stellplätzen in der Gemeinbedarfsfläche berücksichtigt. Lage und Art der externen Ausgleichsflächen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies ist sinngemäß erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Versickerung des Oberflächenwassers die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch entsprechende Bodenuntersuchungen nachzuweisen und diese dem Bebauungsplan beizufügen sei. Ein Bodengutachten liegt vor.

Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers der Gebäude erfolgt z.Zt. durch eine Ableitung an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Schulstraße. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Die zusätzlichen Dachflächen und geplanten Parkplatzflächen werden wie bisher in den Regenwasserkanal in der Schulstraße eingeleitet.

Die Anregung aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Ergänzend ist die Planzeichnung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt worden.

Der Hinweis aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu evtl. bodenrechtlichen Spannungen aufgrund des festgesetzten Mischgebietes wurde dahingehend erläutert, dass diese Situation aufgrund der Notwendigkeit der vollständigen Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5 entsteht. Hier soll keine unbeplante Fläche verbleiben. Es ist weiterhin städtebaulich sinnvoll, eine Verbindung zu den nördlich liegenden Flächen zu schaffen, die später von der Hauptstraße aus erschlossen werden. Die Baugrenze wird auf einen Abstand von 10 m zur Grünfläche "Sportplatz" festgesetzt und somit die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber der Planfassung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung reduziert.

Anregungen des Landkreises zum Immissionsschutz und aus Sicht des Gesundheitsamtes betrafen die Schallemissionen der Sportanlage und mögliche Geruchsemissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung.

Die Berechnungen im vorliegenden Schallgutachten für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung von überwiegend organisatorischen Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Für die feuerwehrtechnische Nutzung gibt es keine verbindlichen schalltechnischen Beurteilungsvorschriften. Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Anders als bei den Betrachtungen zur Nutzung des DGH ist durch die beschleunigte Abfahrt des Feuerwehrfahrzeugs nachts am nächstgelegenen Wohnhaus eine Überschreitung des Spitzenkriteriums zu erwarten. Bei dem vorhandenen Abstand zum westlich gelegenen Wohnhaus ergeben sich dort Maximalpegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der zulässige Spitzenpegel von 65 dB(A) nachts um bis zu 8 dB(A) überschritten. Für die Einsätze im Notfall ist jedoch nach TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. des Spitzenpegelkriteriums zumutbar.

Zu den möglichen Geruchsemissionen des landwirtschaftlichen Betriebes wurde ausgeführt, dass der Abstand des Betriebes zum vorhandenen DGH ca. 130 m beträgt und dieser durch die Gebäudeerweiterung etwas verringert wird.

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über den Tierbestand, die Belüftung des Stalls etc. und somit über die Geruchsentwicklung des vorhandenen Schweinestalles vor.

Die Situation wird dadurch begünstigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb entgegen der Hauptwindrichtung West liegt. Die Erweiterung des DGH ist durch die festgesetzten Baugrenzen eingeschränkt; es erfolgt kein unverhältnismäßiges Heranrücken an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine geruchstechnische Untersuchung ist nicht erforderlich, da keine Wohnbebauung betroffen ist und die Sportplatznutzung nur zeitweilig stattfindet und auch schon heute vorhanden ist.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mitgeteilt, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Weiterhin wurden Anregungen vorgetragen, dass durch die Planung landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Acker-/Grünlandflächen in Anspruch genommen und dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).

Im Vorfeld sind in Groß Meckelsen Alternativen für die Erweiterung der Gemeinbedarfsund Sportflächen auch unter Berücksichtigung der Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden. Das Sportangebot in Groß Meckelsen soll zukünftig auf langfristig gesicherten Flächen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an dem Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an. Für die langfristige Entwicklung des Ortes müssen daher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige

beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern, aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Betriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht eingeschränkt bzw. verhindert wird. In diesem Zusammenhang sind ebenso konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten der Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen. Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.

Ziel der Gemeinde ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemeinschaftliche Einrichtungen zu sichern und zu ergänzen und dabei entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen. Hier wird den Belangen der Infrastrukturversorgung, der Freizeitbedürfnisse und der Eigenentwicklung des Ortes gegenüber einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang eingeräumt.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gebäude befinden sich östlich des Plangebietes und somit entgegen der Hauptwindrichtung. Gesonderte immissionsrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme besteht bereits heute.

In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Ertragskraft auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Das Plangebiet beinhaltet nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem nur Böden mit einem mittleren natürlichen ackerbaulichen Ertragspotential. Ein hohes natürliches Ertragspotential liegt im Plangebiet nicht vor.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen sind bei der Auswahl der externen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

8.5 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Aushang vom 25.03.2019 in der Zeit vom 09.04. bis 13.05.2019.

Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

8.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 04.04.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.05.2019.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus landschaftspflegerischer Sicht Anregungen zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen und externen Ausgleichsmaßnahmen vorgetragen. Sie betrafen jedoch die Durchführung der Planung und sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Weiterhin wurde aus landschaftspflegerischer Sicht bezweifelt, ob die festgesetzte Baumbepflanzung der Stellplätze im Abstand von 12,5m eine ausreichend wirksame Eingrünung nach Süden darstellt. Hierzu wurde ausgeführt, dass im südlichen Bereich des Plangebietes im Wesentlichen bereits Bebauungen vorhanden sind, die lediglich um weitere Stellplatzflächen erweitert werden. Im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 5) sind bis auf die Anpflanzung von Bäumen keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese textliche Festsetzung wird auch weiterhin aufrechterhalten, indem je 5 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum anzupflanzen ist. Somit wird eine Durchgrünung im südlichen Plangebiet entlang der Gemeindestraßen auch zukünftig gewährleistet. Die freie Landschaft in diesem Bereich wird durch landwirtschaftliche Flächen, Baum- und Strauchstrukturen entlang der Wege sowie Bebauungen im Außenbereich sowie die Wohngebiete im Süden geprägt. Dahingehend ist eine dichte Eingrünung zur Verschattung baulicher Anlagen nicht erforderlich. Die Erweiterung des Sportplatzes ist Teil des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde. Eine Änderung der Festsetzung erfolgte nicht.

Ebenso wurden Anregungen zu den Leuchten der Flutlichtanlage bzw. zu deren insektenund fledermausfreundliche Bedingungen gegeben. Sie betrafen jedoch die Durchführung der Planung. Die Verwendung von Planflächenstrahler mit seitlicher Abdeckung ist bereits textlich festgesetzt. Planflächenstrahler beinhalten u.a. die LED-Technik und mit der vorgesehenen seitlichen Abdeckung können unnötige Lichtemissionen in die Umgebung vermieden werden. Weitere Details zur Ausgestaltung der Lichttechnik sind in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu regeln.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wurden Anregungen zu den schalltechnischen Minderungsmaßnahmen in der Nachtzeit, zum vom Gutachter vorgeschlagenen Parkwächter und zu den Immissionswerten für seltene Störereignisse vorgetragen.

Die Schallminderungsmaßnahmen für nächtliche Veranstaltungen betreffen das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren bzw. verbindliche Regelungen für die Durchführung dieser Veranstaltungen (z. B. durch eine Hausordnung). Dazu gehören auch die im Gutachten genannten Regelungen für eine eingeschränkte Nutzung der Stellplätze. Dabei ist eine personelle Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung durchaus ein geeignetes Mittel, Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies gilt auch für die Unterbindung von Kommunikationsgeräuschen auf den Stellplatzflächen beim Verlassen des Geländes.

Im Außenbereich wurden sowohl vor dem Haupteingang und auf dem östlichen Parkplatz jeweils 10 bzw. 15 sprechende Personen berücksichtigt. Dies ist ein realistischer Ansatz, da die Veranstaltungen im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes stattfinden sollen. Zudem finden derartige Veranstaltungen nur mit einer limitierten Anzahl im Jahr statt. Dieser Umstand sollte in der o.g. zukünftigen Nutzungsregelung kundgetan werden.

Die Anregungen zum Thema Geruch und evtl. Vorbelastung durch den benachbarten Betrieb wurden wiederholt vorgetragen. Zu den möglichen Geruchsemissionen wurde bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Wiederholt wurde ebenfalls auf den Verlauf des Baufensters im Mischgebiet und ein mögliches Heranrücken einer Wohnbebauung an das Spielfeld hingewiesen. Hierbei ist weiterhin die vollständige Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5 Ziel der Planung. Es soll keine unbeplante Fläche verbleiben. Die Baugrenze ist mit einem Abstand von 10 m zur Grünfläche "Sportplatz" festgesetzt. Sie ist somit gegenüber der Planfassung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zurückgenommen worden. In dem schalltechnischen Gutachten wurden hier zwei Immissionsorte untersucht. Es werden weder durch den Sportlärm der Sportanlage noch durch den Veranstaltungslärm des Dorfgemeinschaftshauses Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Im Ergebnis sind für das Mischgebiet textliche Festsetzungen zur Schallminderung nicht erforderlich.

Zur Regionalplanung, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft wurden vom Landkreis keine Anregungen vorgetragen.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr bezüglich einer möglichen Erschließung über die angrenzende Landesstraße L 142 betrafen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Groß Meckelsen, den 26.06.2019

gez. Detjen (Detjen) Bürgermeister

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2017): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap 3/? lang=de).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2017): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten).

INGENIEURGEOLOGISCHES BÜRO UNDERGROUND: BV Erweiterung Sportplatz Groß Meckelsen – Baugrunduntersuchung, 08/2018, Bremen.

T+H-INGENIEURE: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 Erweiterung Sportplatz Groß Meckelsen, 06/2018, Bremen.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.

Anlagen:

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche, Flst. 24/3, Flur 7, Gem. Groß Meckelsen

Stand: 06.06.2019

